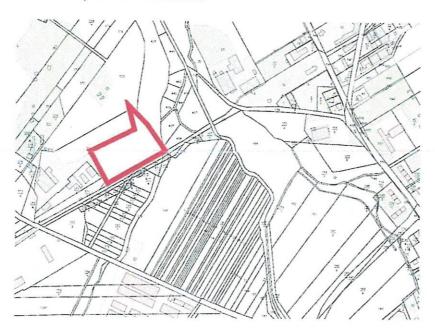
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Annaburg

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PVA Am Betonwerk" im Ortsteil Prettin

Der Stadtrat der Stadt Annaburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.02.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "PVA Am Betonwerk" im Ortsteil Prettin und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit beschlossen. Anlass der Planung ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen. Das Plangebiet, umfasst die Flurstücke 371/6 (anteilig), 425 (anteilig), 428 (anteilig), 189 (anteilig), 371/5 (anteilig), 429, 430, 432, 433, 172 (anteilig), 523 (anteilig), 371/ (anteilig) in der Flur 9 der Gemarkung Prettin. Der genaue Geltungsbereich ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans eingearbeitet.

Der vom Stadtrat am 22.02.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "PVA Am Betonwerk" bestehend aus Planzeichnung, der Begründung, des Umweltberichtes sowie die nach Einschätzung der Kommune wesentlichen, vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen liegen aus.

Folgende nach Einschätzung der Gemeinde umweltbezogenen Stellungnahmen sind:

- Landkreis Wittenberg vom 22.04.2021
- Ministerium f
 ür Landesentwicklung und Verkehr vom 12.04.2021
- Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt- Bitterfeld-Wittenberg vom 23.03.2021
- Amt f
 ür Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 20.04.2021

Folgende umweltbezogene Informationen sind für die Planung verfügbar:

- Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt
- Umweltbericht (Bearbeitungsstand 31.12.2021)

Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen, Wasser/ Grundwasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Mensch

- Ministerium f
 ür Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen Anhalt
 - Bei der Aufstellung der Planung handelt es sich um raumbedeutsame Planung, deshalb landesplanerische Stellungnahme durch oberste Landesentwicklungsbehörde erforderlich
 - Begründung ist unter Berücksichtigung landesplanerischer Hinweise zu überarbeiten und der obersten Landesentwicklungsbehörde erneut vorzulegen
 - Noch keine vollständige Analyse der Erfordernisse der Raumordnung enthalten
- Landesverwaltungsamt obere Naturschutzbehörde
- Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht beachten
- Amt f
 ür Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
- Umweltbericht, Artenschutzfachbeitrag oder notwendige Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sind nicht enthalten
- Landkreis Wittenberg Untere Naturschutzbehörde
 - Überarbeitung der eingereichten Eingriffsbewertung
 - Aufstellung Flächenbilanz vor eventueller Beräumung und Flächenfreilegung
 - Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages

Schutzgut Mensch

- Landkreis Wittenberg, Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft untere Immissionsschutzbehörde
- Bei Reflexionen von PVA werden Abhilfemaßnahmen erforderlich gehalten, hier jedoch nicht relevant, da Blendfreiheit durch Zertifikate nachgewiesen
 - Landkreis Wittenberg, Fachdienst Brand-, Katastropheschutz und Rettungswesen
 - Konkrete Aussagen zur Versorgung der Löschwasserversorgung treffen

Schutzgut Boden

- Landkreis Wittenberg, Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft untere Abfall-Bodenschutzbehörde
- Ermittlung der Betroffenheit des Bodens sowie Betrachtung der Böden in Funktion als Archive der Natur- und Kulturgeschichte
- Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten trennen, Material ordnungsgemäß entsorgen; Verwertung von geeignetem aufbereiteten Bauschutt zu technischen Zwecken möglich

Schutzgut Klima/ Luft

- Landkreis Wittenberg, Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft untere Wasserbehörde
- Bebauungsplangebiet befindet sich in einem Risikogebiet nach § 78b WHG, Darstellung geeigneter Vorsorgemaßnahmen vor nachteiligen Hochwasserfolgen und Schadensminimierung

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "PVA Am Betonwerk" wird mit der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht in der Fassung vom März 2022 für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 22. April 2022 bis einschließlich 25. Mai 2022

im Rathaus der Stadt Annaburg, Torgauer Straße 52, 06925 Annaburg, Zimmer 4 während der üblichen Dienststunden zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die vollständigen Planunterlagen sind im Zeitraum der förmlichen Beteiligung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch elektronisch auf der Internetseite der Stadt Annaburg eingestellt und können unter der Adresse:

www.annaburg.de > Bürgerservice und Verwaltung > Öffentlichkeitsbeteiligung

eingesehen werden.

Darüber hinaus können die Planunterlagen auch auf der Internetseite des Landesportals von Sachsen-Anhalt unter der Adresse:

https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi-lsa/Informationen/ gdi_kommunen/main.htm eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der genannten Frist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Bauverwaltung zu den genannten Zeiten abgegeben werden. Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden an: karin.kralisch@annaburg.de

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Annaburg, 06.04.2022

Stefan Schmidt Bürgermeister ANNABURG *

Tag der Bekanntmachung
13.04.2022